

Es bleiben also noch 500 Punkte bis zur Überschreitung der Grenzmenge für weitere Güter, die unter die Regelungen des ADR fallen.

2.6.4 Freistellungen von den Vorschriften

Wenn die Gesamtpunktzahl der transportierten Güter 1000 Punkte nicht überschreitet, sind Erleichterungen der Vorschriften für den Transport von geringen Mengen gefährlicher Güter möglich.

Unter anderem kann auf folgende Anforderungen verzichtet werden:

- Die orangefarbenen Warntafeln an der Beförderungseinheit sind nicht notwendig.
- Der Fahrzeugführer benötigt keine ADR-Schulungsbescheinigung.
- Das Mitführen der schriftlichen Weisungen ist nicht notwendig.
- Das Mitführen der Ausrüstung für den persönlichen und den allgemeinen Schutz ist nicht erforderlich.
- Der zweite Feuerlöscher ist nicht verpflichtend, mitgeführt werden muss aber ein Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Pulver.
- Die Anwendung des Tunnelbeschränkungsverbots entfällt.



Orangefarbene
Kennzeichnung (Warntafel)



ADR-Schulungsbescheinigung



Schriftliche Weisungen



Persönliche Schutzausrüstung

2.7 Freistellungen aufgrund von Sondervorschriften

Neben den bereits genannten Möglichkeiten existiert in allen Verkehrsträger-vorschriften eine weitere Freistellungsvariante, die sich aufgrund von Sonder-vorschriften aus Kapitel 3.3 ADR ergibt. Die Anwendbarkeit solcher Sonder-vorschriften lässt sich aus Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 6 zur jeweiligen UN-Nummer ableiten.

Sondervorschriften können entweder eine vollständige Freistellung oder nur eine Teilfreistellung gewähren. Es ist auf den jeweiligen Text zu achten und vorhandene Bedingungen müssen eingehalten werden.